

## **Wahlordnung der Stadt Dinklage für das Jugendparlament (Entwurf)**

Aufgrund § 3 Absatz 5 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Dinklage hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX für das Jugendparlament folgende Wahlordnung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Durchführungsbekanntmachung
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 6 Bewerbungsverfahren
- § 7 Zulassung der Vorgeschlagenen
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahlzeitraum
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Durchführung der Online-Wahl
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Durchführungsbekanntmachung**

- (1) Der Bürgermeister legt den Wahltermin fest.
- (2) Die Stadt Dinklage verkündet den Wahltermin drei Monate vor Wahlbeginn.
- (3) In der öffentlichen Bekanntmachung muss der Bürgermeister alle Wahlrelevanten Informationen wie Wahltermin, Anzahl der zu wählenden Mitglieder, Zeitraum und Format der Bewerbung, wer Wahlberechtigter ist sowie Einsicht in das Wählerverzeichnis bekannt geben.

### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jede natürliche Person, die drei Monate vor dem Wahltermin in der Stadt Dinklage ihren Hauptsitz gemeldet hat.
- (2) Die Wahlberechtigung besteht im Alter von 12 Jahren bis 21 Jahren am Wahltermin.

### **§ 3**

#### **Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Jugendlichen, die -wahlberechtigt gemäß § 2 sind, -ihre Wählbarkeit nicht i. S. des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz verloren haben und -keinem der folgenden Gremien angehören:

1. Stadtrat der Stadt Dinklage
2. Landtag eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland
3. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland
4. Europäisches Parlament

### **§ 4**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens einen Monat vor der dem Wahltermin auszulegen.
- (2) Das Wählerverzeichnis beinhaltet alle Personen, die das Wahlrecht innehaben.
- (3) Es erfolgt eine alphabetische namentliche Auflistung, bei gleichen Zunamen erfolgt die weitere Sortierung alphabetisch nach dem Vornamen.
- (4) Ein Tag vor der Wahl ist das Wählerverzeichnis als endgültig zu betrachten und unveränderlich.

### **§ 5**

#### **Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Spätestens eine Woche vor der Wahl ist den Wahlberechtigten ein persönliches Anschreiben mit der Aufforderung zur Online-Stimmenabgabe postalisch zu übersenden. Hierbei sind unter der Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatum und Geburtsortes des Wahlberechtigten und die Zugangsdaten zur Onlinewahl zu übersenden.

### **§ 6**

#### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Interessierte Kandidaten/-innen können sich bis zwei Monate vor der Wahl bei der Stadtverwaltung um die Aufnahme in die Kandidatenliste bewerben.
- (2) Die Bewerbung erfolgt formlos per Brief oder Mail an den Wahlleiter. Eine persönliche Bewerbung beim Wahlleiter ist ebenso möglich.
- (3) Bewerbungen müssen mindestens den Familiennamen, Vornamen sowie das Geburtsdatum enthalten. Es sollten jedoch weitere Angaben entweder bei der Bewerbung oder im weiteren Verfahren nachgereicht werden. Folgende Angaben sind für die Prüfung der Wählbarkeit und die Erstellung der Wahlliste notwendig:
  1. Familiennamen, Vornamen
  2. Anschrift des Hauptwohnsitzes
  3. Beruf
  4. Erklärung zur verbindlichen Teilnahme an der Jugendparlamentswahl als Kandidat

## **§ 7**

### **Zulassung der Vorgeschlagenen**

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Bewerbungen tritt der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung zusammen. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben. Zu der Sitzung werden alle Bewerber/-innen persönlich eingeladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Bewerbungen beizufügen.
- (2) Der/Die Vorsitzende/-r des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Bewerbungen vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Bewerbungen, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Bewerber/-innen und stellt ihre Reihenfolge im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Bewerbungen eingereicht als es gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Dinklage zu besetzende Sitze im Jugendparlament gibt, beschließt der Wahlausschuss die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Bewerbungen auf einen Monat vor dem Wahltag. Die Stadt Dinklage macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Bewerbungen öffentlich bekannt. Nach Ablauf der Fristverlängerung prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Bewerbungen, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Bewerber/-innen und stellt ihre Reihenfolge im Losverfahren fest.
- (4) Der Wahlausschuss informiert die Bewerber/-innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung sowie über die Reihenfolge der Bewerber/-innen.
- (5) Liegen nach Ablauf der Fristverlängerung nach § 7 Abs. 3 immer noch nicht genug Bewerbungen vor, beschließt der Wahlausschuss zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl anzusetzen.
- (6) Die zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen sind spätestens bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/-n Kandidaten/Kandidatin den Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand und das Geburtsjahr enthalten.

## **§ 8**

### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder Vertreter. Außerdem hat der Wahlausschuss aus zwei Beisitzern zu bestehen. Die Mitglieder werden vom Bürgermeister bestimmt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zwei Monate vor der Wahl. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidaten/Kandidatinnen für die Jugendparlamentswahl bewerben

## **§ 9**

### **Wahlzeitraum**

Die Wahl findet am Wahltag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Nur in dieser Zeit ist die Stimmenabgabe möglich.

## **§ 10**

### **Wahlbekanntmachung**

Die Stadt Dinklage hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale, in denen die Online-Wahl möglich ist, öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Durchführung der Online-Wahl**

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der/die Wähler/-in eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (3) Die Wähler/-innen können bei der Online-Wahl bis zu drei Stimmen abgeben. Die Häufung mehrerer Stimmen auf eine/-n Kandidatin/Kandidaten ist möglich. Werden mehr als drei Stimmen oder weniger als drei Stimmen vergeben, erhält der Wähler/ die Wählerin einen entsprechenden Hinweis. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsjahr und den Beruf/Stand des/der Kandidaten/Kandidatin. Die Reihenfolge wird gemäß § 7 Abs. 2 bestimmt.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/-n Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.
- (6) Am Wahltag besteht die Möglichkeit in den Wahllokalen an bereitgestellten Tablet Computern an der Online-Wahl teilzunehmen. Es werden in den Wahllokalen die Zugangsdaten für die Online-Wahl vorgehalten, sodass bei Verlust der Zugangsdaten eine Wahl möglich bleibt. Die individuellen Zugangsdaten werden nur nach Vorlage des Personalausweises herausgegeben.

**§ 12**  
**Wahlergebnis**

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlunterlagen und der Wahlausschuss stellt anschließend das Ergebnis und damit die Sitzverteilung fest.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird zuerst der Gleichberechtigung im Gremium Sorge getragen. Ist auch hierdurch kein eindeutiger Einzug eines Kandidaten festzustellen entscheidet das Los.
- (3) Bei Ausscheidegründen aus dem Jugendparlament wie Verzicht, Ausschluss, Krankheit oder Versterben rückt ein Kandidat der Ergebnisliste nach. Hierbei kommt zunächst immer die Person infrage, welche bei der Wahl die meisten Stimmen nach der letzten Person hatte, die in das Jugendparlament einziehen konnte.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.